



Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Sportausschusses
Herrn Bernhard Hoppe-Biermeyer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4070

A16

. Oktober 2020

22. Sitzung des Sportausschusses am 3. November 2020

Antwort der Landesregierung auf Fragen zum Entwurf des Sporthaushaltes 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen die erbetenen Antworten verbunden
mit der Bitte, den Bericht an die Mitglieder des Sportausschusses
weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Milz

22. Sitzung des Sportausschusses am 3. November 2020

Antwort der Landesregierung auf Fragen zum Entwurf des Sporthaushaltes 2021

Die übermittelten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. „Welche Maßnahmen werden durch die Mittel zur Dopingbekämpfung gefördert? Welche Gesamtstrategie verfolgt die Landesregierung im Bereich Prävention und Bekämpfung von Doping mit den vorgesehenen Haushaltsmitteln?“**

Gemäß Beschluss der Sportministerkonferenz der Länder unterstützen die Länder die Dopingpräventionsaktivitäten der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA), insbesondere die Umsetzung des Programms „Gemeinsam gegen Doping“ in den Ländern, seit dem Haushaltsjahr 2015 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 500.000 Euro. Die jeweiligen Länderanteile werden gemäß Königsteiner Schlüssel festgelegt. Demnach entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein jährlicher Anteil in Höhe von rund 106.000 Euro (2020: 105.433,80 Euro). Die übrigen in Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 1c etatisierten Mittel werden zur Förderung einzelner Projekte im Bereich der Anti-Doping-Arbeit eingesetzt. So wurde z. B. im vergangenen Jahr die Herausgabe eines wissenschaftlichen Sammelbandes mit einem Druckkostenzuschuss unterstützt.

- 2. „In welchem Umfang und welche Maßnahmen der Förderung des Leistungssports mit Behinderungen werden mit den veranschlagten Mitteln des Haushaltsentwurfes finanziert? Welche Leistungen werden umfasst? Welche Maßnahmen werden über die Sportstiftung NRW erbracht?“**

Auf Grundlage des mit dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW) abgestimmten Leistungssportstrukturplanes werden die dort vorgesehenen Maßnahmen, wie z. B. Trainings- und Lehrgangmaßnahmen, mit den in Kapitel 02 080 Titel 686 60 UT 5 etatisierten Mitteln in Höhe von bis zu 50.000 Euro gefördert. Darüber hinaus werden auf Antrag Zuschüsse zur Durchführung herausragender Sportveranstaltungen im Parasport gewährt.

Darüber hinaus wird der paralympische Sport über die Sportstiftung NRW im Jahr 2021 mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt rund 264.000 Euro unterstützt. Hierüber werden ein Talentscout sowie fünf Trainerstellen und die Stelle eines Leistungssportreferenten finanziert. Ebenso wird eine Personalstelle für ein in Deutschland einmaliges Klassifizierungszentrum gefördert. Zudem werden Athletinnen und Athleten im Rahmen der Individualförderung jährliche Mittel in Höhe von rund 80.000 Euro bereitgestellt. Die Zuschüsse an die Sportstiftung NRW sind in Kapitel 02 080 Titel 686 70 UT 6 etatisiert.

Um darüber hinaus den paralympischen Standort Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stärken, wird der Umbau der ehemaligen Landesvertretung in Bonn zu einem neuen Headquarter für das Internationale Paralympische Komitee mit Landesmitteln gefördert. Die Mittel sind in Kapitel 02 010 Titel 712 68 etatisiert.

3. „Inwieweit ist die Leistungssportentwicklungsplanung des Behindertensportverbandes NRW und der „Landesaktionsplan Sport und Inklusion“ miteinander abgestimmt bzw. verzahnt? Wie haben sich die Haushaltsmittel für den Bereich Inklusion im und durch den Sport seit 2017 entwickelt?“

Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW) ist als Fachverband in erster Linie für den (nicht-inklusive) Sport von Menschen mit Behinderungen zuständig. Dies trifft im besonderen Maße auf die Leistungssportentwicklungsplanung des BRSNW zu. Demgegenüber konzentriert sich der Landesaktionsplan „Sport und Inklusion in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022 - Gemeinsam für eine inklusive Sportlandschaft“ auf den gemeinsamen Sport von Menschen mit und ohne Behinderungen, z. B. durch die Förderung inklusiver Sportvereinsprofile, die Ausweitung inklusiver Qualifizierungsangebote, die barrierefreie Gestaltung von Sporträumen sowie durch Verbesserungen bei Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Konkrete Schnittmengen zwischen der Leistungssportentwicklungsplanung des BRSNW und der Umsetzung des Landesaktionsplanes gibt es daher nicht. Gleichwohl war der BRSNW an der Entwicklung des Landesaktionsplans aktiv beteiligt und ist auch weiterhin ein zuverlässiger Partner und Berater bei der Umsetzung der verschiedenen Projekte.

Seit 2017 werden die in Kapitel 02 080 Titel 684 60 etatisierten Mittel zur Förderung des Fachkräftesystems des Landessportbundes eingesetzt. Die bei den Bünden und Verbänden beschäftigten Fachkräfte fungieren u. a. als Lotsen, die z. B. an inklusiven Sportangeboten interessierte Menschen mit qualifizierten Sportvereinen und Kooperationspartnern vor Ort zusammenbringen. Mit der Umsetzung des Landesaktionsplans wurde ab dem Jahr 2019 begonnen. In 2019 wurden dazu Mittel in Höhe von rund 50.000 Euro eingesetzt. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 160.000 Euro zur Umsetzung der 43 Projektvorhaben verausgabt. Die voraussichtlichen Ausgaben in den Jahren 2021 und 2022 können gegenwärtig noch nicht konkret beziffert werden. Darüber hinaus wird seit diesem Jahr im Landesprogramm „1000 x 1000 - Anerkennung für den Sportverein“ ein Schwerpunkt auf das Thema „Inklusion“ gelegt und bis zu 500 Vereinsprojekte mit Inklusionsschwerpunkt prioritär gefördert, so dass zur Förderung von Inklusion mindestens 500.000 Euro eingesetzt werden können.

4. „Plant die Landesregierung Maßnahmen, um Sportschülerinnen und Sport-schüler mit Behinderung verstärkt in die Konzepte von NRW-Sportschulen einzubeziehen und den Inklusionsgedanken im Nachwuchsleistungssport zu stärken? Sind dafür Mittel im Haushalt vorgesehen?“

Landesregierung und Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen werden erörtern, inwieweit der paralympische Sport an den NRW-Sportschulen stärker gefördert werden kann. Parallel dazu wird mit dem Forschungszentrum für den Schulsport und den Sport von Kindern und Jugendlichen (FOSS), das den motorischen Test für die Aufnahme an NRW-Sportschulen entwickelt hat, diskutiert, ob Testverfahren für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung entwickelt werden können. Da die Ansätze noch nicht etatreif entwickelt sind, sind hierfür aktuell noch keine Haushaltsmittel vorgesehen.

5. „Ausgaben für die Abwicklung des Programms „Moderne Sportstätte 2020“: Welche Erwägungen führten zur Kalkulation des Haushaltsansatzes für die Kostenerstattung der aufwandsbezogenen Vergütung? In welchem Umfang war bei der NRW.BANK ggf. ein Personalaufwuchs erforderlich? Wie viele Personalstellen hat der für das Förderprogramm „Moderne Sportstätte“ zuständige Bereich, dem die Aufgaben als Bewilligungsbehörde übertragen wurden?“

Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Staatskanzlei und NRW.BANK werden im Haushaltsjahr 2021 die tatsächlich angefallenen Aufwendungen zur Abwicklung des Programms „Moderne Sportstätte 2022“ aus den Jahren 2019 und 2020 in Rechnung gestellt. Die Kalkulation der in Kapitel 02 010 Titel 546 68 etatisierten Mittel erfolgte aufgrund einer Vollkostenermittlung des „Personalaufwandes“, des „Sachaufwandes ohne IT“ und des „IT-Systemaufwandes“ durch die NRW.BANK. Die exakte Rechnungssumme kann erst nach erfolgtem Jahresabschluss 2020 ermittelt werden.

Die NRW.BANK hat für die Abwicklung des Förderprogramms zwölf zusätzliche neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) eingestellt. Es sind jedoch insgesamt mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Aufgabe betraut.

Im Bereich „Förderprogrammgeschäft“ der NRW.BANK sind insgesamt rund 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt. Der überwiegende Teil ist im Darlehensgeschäft tätig. Zuschüsse werden in einem Team der Abteilung „Strukturförderung Düsseldorf“ sowie in allen vier Teams der Abteilung „Strukturförderung Münster“ abgewickelt.

6. „Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen: Welche sportlichen Großveranstaltungen im Jahr 2021 werden im Einzelnen gefördert? Bitte nach Veranstaltung und Höhe der vorgesehenen Mittel auflisten. In welcher Höhe sind Mittel zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen für das Jahr 2021 vorgesehen? Bitte die sportlichen Großveranstaltungen im Einzelnen benennen und die finanzielle Beteiligung des Landes nach Mitteln für Vorbereitung und Durchführung aufschlüsseln. In welcher Höhe werden Mittel zur Vorbereitung von sportlichen Großveranstaltungen kalkuliert, die für den Fall einer Absage der geplanten Veranstaltung als verloren gelten müssen? In welcher Höhe sind Ausgaben enthalten, die sich auf die Einhaltung und Umsetzung der Hygiene- und Abstandsregeln und Prüfung des vorgelegten Hygienekonzeptes respektive der Überwachung beziehen?“

Gemäß aktuellem Planungsstand kommen im Jahr 2021 folgende Sportveranstaltungen für eine Förderung in Betracht:

- Badminton-Weltcup „Yonex German Open“ in Mülheim a.d.R.
- Basketball EuroLeague Final Four in Köln
- Bob- & Skeleton-Weltcup in Winterberg
- Boxen-Qualifikationsturnier (olympisch) in Köln
- Cologne Boxing Weltcup in Köln
- Die Finals 2021 in Bochum, Dortmund und Duisburg
- Handball-IHF Final Four in Köln
- Hockey Pro-League in Mönchengladbach
- Hockey Final 4 in Mülheim a.d.R.
- Internationale Wedau Regatta in Duisburg
- Kanu und Parakanu-Europameisterschaften in Duisburg
- Deutsche Hallenleichtathletikmeisterschaften in Dortmund
- Internationales Leichtathletikmeeting „ISTAF“ in Düsseldorf
- Makkabi Deutschland-Games in Düsseldorf
- Rennrodel-Juniorenweltmeisterschaft in Winterberg
- Ringen-Junioreneruopameisterschaft in Dortmund
- Ruhr Games in Bochum
- Sitzvolleyball-Qualifikationsturnier (paralympisch) in Duisburg
- Special Olympics in Bonn
- Tennis-Weltcup „Cologne Open“ in Köln

Die zur Förderung von Sportgroßveranstaltungen zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt rund 11 Mio. Euro sind in den Kapiteln 02 010 547 68 UT 4, 02 080 686 60 UT 9 und 02 080 686 70 UT 3 etatisiert. Konkrete Angaben zu Fördermodalitäten im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplanes können erst

im Haushaltsvollzug gemacht werden. Dazu zählen auch Angaben über Zuschüsse zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben zur Eindämmung der Coronapandemie.

Zur Frage, wie die Landesregierung den Sport, gerade angesichts der schwierigen pandemischen Lage, weiterhin dabei unterstützen wird, herausragende Sportveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen durchzuführen, wird geantwortet, dass Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn der Zweck, in diesem Fall die Durchführung einer Veranstaltung, voraussichtlich erreicht wird. Diese im Haushaltsvollzug zu treffende Bewertung ist in der gegenwärtigen volatilen Lage insbesondere mit Blick auf die punktgenaue Terminierung von Sportgroßveranstaltungen unter erschwerten Bedingungen zu treffen. In 2020 wurden zur Abfederung schwerer Folgen für die Sportorganisationen und Veranstalter besondere Erleichterungen im Förderverfahren geschaffen, z. B. indem für die Zeit der vorübergehenden Nichterreichung des Zweckes nicht zu vermeidende Ausgaben weiterhin als zuwendungsfähig anerkannt werden können und nicht allein zu Lasten der Veranstalter von Sportgroßveranstaltungen gehen.